

Gemeinde Eitorf – Der Bürgermeister
Öffentliche Bekanntmachung
dieses Dokumentes durch Bereitstellung
auf der Internetseite „www.eitorf.de“ am

07. 02. 2022

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Eitorf über den Jahresabschluss der Gemeindewerke – Versorgungsbetrieb – und den abschließenden Prüfungsvermerk Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 den Jahresabschluss 2019 des Versorgungsbetriebes gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt, dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt (nachrichtlich: der Betriebsleitung wurde durch den Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 26.10.2021 entsprechend Entlastung erteilt) und den erwirtschafteten Jahresgewinn in Höhe von 7.648,54 EUR auf Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen.

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2019, bestehend aus Bilanz, Entwicklung des Anlagevermögens, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird hiermit veröffentlicht.

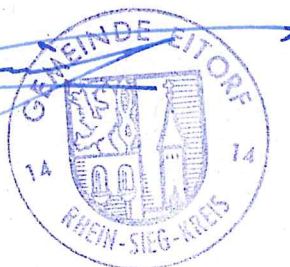
Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 25.01.2022 den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt. Der als Anlage beigefügte Prüfungsvermerk wird ebenfalls in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht der Gemeindewerke – Versorgungsbetrieb – liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Dienstgebäude „Auf dem Erlenberg“, Zimmer 404, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus, und zwar bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses.

Eitorf, den 01.02.2022

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Rainer Viehof



Bilanz zum 31.12.2019
der
Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

Aktivseite	€	Vorjahr €	€	Vorjahr €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte			925.000,00	925.000,00
II. Sachanlagen			894.899,68	880.159,49
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	214.793,40	225.821,00		
2. Grundstücke ohne Bauten	10.902,00	10.902,00		
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	3,00	3,00		
4. Verteilungsanlagen	14.044.599,00	13.741.402,00		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	206.113,00	199.221,00		
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	566.037,66	377.745,00		
	<u>15.042.448,06</u>	<u>14.562.235,00</u>		
	15.047.515,06	14.562.235,00		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	203.128,69	129.053,04		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	544.595,41	540.784,20		
2. Forderungen gegen die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	0,00	65.089,81		
3. sonstige Vermögensgegenstände	72.073,91	63.427,05		
	<u>2.155.570,84</u>	<u>1.673.166,49</u>		
	2.975.368,85	2.471.520,59		
III. Guthaben bei Kreditinstituten				
	<u>1.566,10</u>	<u>1.554,68</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
			3.150,00	4.050,00
			<u>18.024.470,01</u>	<u>17.035.310,27</u>
			18.024.470,01	17.035.310,27
Passivseite				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital			925.000,00	925.000,00
II. Rücklagen			894.899,68	880.159,49
Allgemeine Rücklage				
III. Bilanzgewinn				
Gewinnvortrag	18.255,16	41.053,08		
Einstellung Jahresgewinn 2017 in die Allgemeine Rücklage	-14.740,19	0,00		
Jahresgewinn 2019 / Jahresverlust 2018	7.648,54	-22.797,92		
	<u>1.831.063,19</u>	<u>1.823.414,65</u>		
	632.253,60	513.800,44		
B. Empfangene Ertragszuschüsse				
1. Ertragszuschüsse bis Wirtschaftsjahr 2002	24.297,84	46.257,86		
2. Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006	607.955,76	513.800,44		
		<u>560.098,30</u>		
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen	413.966,00	394.753,00		
2. Steuerrückstellungen	0,00	4.245,15		
3. sonstige Rückstellungen	55.900,00	33.100,00		
		<u>432.098,15</u>		
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.770.031,46	13.929.403,11		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	192.280,27	219.286,57		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	57.015,73	1.321,54		
4. sonstige Verbindlichkeiten	68.809,76	65.677,95		
davon aus Steuern: 4.550,58 € (Vj. 4.710,38 €)				
	<u>15.088.137,22</u>	<u>14.215.689,17</u>		
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
			3.150,00	4.050,00
			<u>18.024.470,01</u>	<u>17.035.310,27</u>
			18.024.470,01	17.035.310,27

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2019
der
Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Rest- buch- wert zu HK/AK in v.H.		
	Stand 01.01.2019 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 01.01.2019 €	id. Geschäftsjahr €	Abgang der kumulierten Abschreibun- gen auf die Abgänge aus Spalte 4 €		Stand 31.12.2019 €	Buchwert Vorjahr €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte										
1. Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	25.612,57	0,00	0,00	0,00	18.471,57	2.074,00	0,00	20.545,57	7.141,00	8,1
2. Grundstücke ohne Bauten	10.906,29	0,00	0,00	0,00	4,29	0,00	0,00	10.902,00	10.902,00	100,0
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	17.383,92	0,00	0,00	0,00	17.380,92	0,00	0,00	17.380,92	3,00	0,0
4. Verteilungsanlagen	1.199.067,72	2.142,10	505.585,16	1.820,00	425.855,72	26.511,10	0,00	452.366,82	773.212,00	2,2
a) Speicheranlagen	22.856.517,24	298.388,86	505.585,16	1.820,00	9.888.954,24	476.104,02	1.818,00	10.365.058,26	12.967.563,00	2,0
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	6.085,50	300.530,96	505.585,16	1.820,00	5.458,50	302,00	0,00	3.942,50	627,00	7,1
c) Messeinrichtungen	24.061.670,46	0,00	0,00	0,00	10.320.268,46	502.917,12	1.818,00	10.821.367,58	13.741.402,00	2,0
5. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	528.221,55	42.581,10	0,00	876,03	328.000,55	35.689,10	876,03	363.813,62	199.221,00	6,3
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	377.745,00	613.758,74	-505.585,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	377.745,00	100,0
a) Rohrleitungen	0,00	80.119,08	-505.585,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.119,08	100,0
b) Sonstige	377.745,00	693.877,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	377.745,00	0,00
Sachanlagen gesamt	25.459.820,04	1.037.236,28	0,00	2.696,03	10.904.726,04	549.880,22	2.694,03	11.451.912,23	14.555.094,00	2,1
I. und II. gesamt	25.485.432,61	1.037.236,28	0,00	2.696,03	10.923.197,61	551.954,22	2.694,03	11.472.457,80	14.562.235,00	2,1

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2019

der
Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

	2019		2018	
	€	v.H.	€	v.H.
1. Umsatzerlöse	2.117.282,90	95,68	1.992.027,02	91,99
2. andere aktivierte Eigenleistungen	95.640,65	4,32	173.519,78	8,01
3. Gesamtleistung	<u>2.212.923,55</u>	<u>100,00</u>	<u>2.165.546,80</u>	<u>100,00</u>
4. Materialaufwand	-532.901,87	-24,08	-547.510,86	-25,28
5. Personalaufwand	-459.370,55	-20,76	-462.824,98	-21,37
a) Löhne und Gehälter				
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-153.109,42</u>	<u>-6,92</u>	<u>-147.345,48</u>	<u>-6,80</u>
davon für Altersversorgung: 54.144,09 € (Vj. 51.294,13 €)				
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-551.954,22	-24,94	-532.046,13	-24,57
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-246.156,52	-11,12	-256.577,09	-11,85
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.937,87	0,27	14.143,32	0,65
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-258.250,48	-11,67	-253.830,16	-11,72
davon aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen: 19.738,00 € (Vj. 18.946,00 €)				
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-8.378,34	-0,38	-1.262,84	-0,06
11. Ergebnis nach Steuern	8.740,02	0,40	-21.707,42	-1,00
12. sonstige Steuern	-1.091,48	-0,05	-1.090,50	-0,05
13. Jahresgewinn / Jahresverlust	<u>7.648,54</u>	<u>0,35</u>	<u>-22.797,92</u>	<u>-1,05</u>

Nachrichtlich

Vorschlag für die Behandlung des Jahresgewinns:
Vortrag auf neue Rechnung

7.648,54

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2019
der
Gemeindewerke Eitorf
- Versorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

Gliederung

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag
- VI. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NW beachtet.

Der Betrieb führt gemeinsam mit dem organisatorisch angegliederten Entsorgungsbetrieb den Namen „Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe“ und ist geschäftsansässig in 53783 Eitorf, Markt 1.

Durch Artikel 3 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 22.06.1998 wurde § 36 HGB gestrichen, der rechtlich unselbstständige Unternehmen von Gebietskörperschaften (Eigenbetriebe) von der Verpflichtung ausnahm, ins Handelsregister eingetragen werden zu müssen.

Die Eintragung des allein betroffenen Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Aufgliederung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagennachweis zu entnehmen, der als Bestandteil des Anhangs beigefügt ist. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250,00 € und weniger als 1.000,00 € sind in der Anlagekartei im Sinne von § 6 Abs. 2a EStG als Sammelposten erfasst; dies galt auch für das Berichtsjahr.

Die **Vorräte** sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt und werden zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Wasserlieferungen an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken werden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** werden zum Nominalwert bewertet.

Bis einschließlich 2002 wurden die erhobenen **Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse** den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt und mit einem Satz von 5 % p. a. gleichmäßig aufgelöst (§ 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO alte Fassung).

Wegen steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) wurden stattdessen in den Wirtschaftsjahren **2003 bis 2005** die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet (Nettoausweis).

Mit der Neufassung der EigVO sowie das bei den Gemeinden eingeführte „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) war diese Vorgehensweise nicht mehr zulässig.

Seit dem Jahr 2006 werden daher die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen wieder einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt (Bruttoausweis) und aufgelöst. Anders als bis 2003 ergibt sich jedoch kein Auflösungssatz von gleichmäßig 5 % p. a. mehr, da die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO durch die Novelle der Eigenbetriebsverordnung entfallen ist. Statt dessen korrespondiert der Auflösungssatz mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Die bis 2010 erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen werden daher auf die Nutzungsdauer der bezuschussten Leitungen (40 Jahre bei GGG-Material, 33 Jahre bei PVC-Material) gleichmäßig verteilt, so dass sich hier Auflösungssätze von 2,5 % bzw. 3,03 % p. a. ergeben. Ab 2011 wurden die Abschreibungssätze für Rohrleitungen und Hausanschlüsse auf 50 Jahre Nutzungsdauer verlängert. Korrespondierend hierzu wurden auch die Auflösungssätze auf 2,0 % p. a. angepasst. Eine in 2018 erfolgte Anpassung bei der Abschreibung von neuen Wasserversorgungsleitungen auf 67 Jahre hatte keine Auswirkung, da sich keine abrechenbaren Grundstücke ergaben. Die Abschreibungssätze für Wasserhausanschlüsse verblieben bei 2,0 % p. a. Der Auflösungszeitraum ist im ersten Jahr der Auflösung jeweils an den Beginn der Abschreibung des Wirtschaftsgutes geknüpft.

Steuerbilanziell bleibt es jedoch weiterhin bei dem für die Jahre 2003 bis 2005 gültigen Verfahren, so dass seit dem Berichtsjahr 2006 eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz für den Versorgungsbetrieb zu erstellen ist.

Von der **Bildung von latenten Steuerabgrenzungen** wird im Einklang mit gesetzlichen Wahlrechten abgesehen.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Soweit sie eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr haben, werden sie gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Zuführungsbeträge zu den **Pensionsrückstellungen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Pensionsansprüche bestehen für einen Pensionär (ehemaliger kaufmännischer Werkleiter), einen Versorgungsanwärter (Betriebsleiter) und einen ehemaligen, zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. Der Gesamtpensionsanspruch des ehemaligen Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird weiterhin auf dieser Basis - anteilig für den Versorgungsbetrieb - fortgeführt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch für 2019 zum unten dargestellten Gesamtaufwand von 35.652,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in Höhe von 19.738,00 € und unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ in Höhe von 15.914,00 € berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch gleichzeitig zu einer Entlastung des Gesamtpersonalaufwands von insgesamt -16.439,00 €. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Der **Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub** berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im gesonderten Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs dargestellt.

Veränderungen im Grundstücksbestand des Versorgungsbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr lediglich im Umfang anteiliger Vermessungskosten für das Grundstück „Siegstraße 170“ ergeben.

Die Änderungen im Bestand der Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

Bei den grundstücksgleichen Rechten handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsleitungen.

Investiert wurde im Berichtsjahr weit überwiegend in die Anlagen im Bau, insbesondere in die Wasserversorgungsleitungen im Bau, aus denen allerdings auch wegen Betriebsfertigkeit in den Bereich der „Verteilungsanlagen - Leitungsnetz und Hausanschlüsse“ umgebucht werden konnten. Zu nennen sind vor allem die Maßnahmen „Alzenbach, Siegtalstraße / Bitzer Straße“, „Eitorf, Scheider Weg“ und „Eitorf, Auf den Sieben Morgen“.

Zum 31.12.2019 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2020:

	T€	T€
A. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		
Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb	925	925
B. Verteilungsanlagen, Leitungsnetz und Hausanschlüsse		
I. Neubau und Erweiterungen		
1. Transportleitung zw. Wecostraße und Huckenbröl	550	
2. Lindscheid, Verbindungsweg zw. Überdorfstraße und Heiderweg	60	
3. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120	
4. Planungen	80	810
II. Erneuerungen und Sanierungen		
1. Mühleip, Eitorfer Straße (Kreuzungsbereich Lindscheider / Linkenbacher Straße)	50	
2. Mühleip, Dammweg / Wiesenweg / Klusenbitze	630	
3. Eitorf, Siegstraße (ab Einmündung Poststraße) und Leienbergstraße	110	
4. Eitorf, Schiefen / Untenroth	750	
5. Eitorf, Schoellerstraße	790	
6. Bitze, In der Gräfenwiese	0	
7. Kehlenbach, Heltengarten / Weiherweg	510	
8. Bach, Hennefer Straße	730	
9. Halft (Süd)	550	
10. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	100	4.220
		5.955

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 36 T€ geplant, so dass in 2020 insgesamt Investitionen in Höhe von 5.991 T€ vorgesehen sind.

Die Maßnahme oben zu B. II.6 wurde bereits im Vorjahr anfinanziert und wird voraussichtlich ab 2021 ausgeführt, so dass der Ausweis eines Finanzierungsbetrages in 2020 entbehrlich ist.

b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2019 wurden körperlich aufgenommen.

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** um 0,7 % erhöht. Während sich die Forderungen aus Verbrauchs- und Grundgebühren geringfügig erhöhten, haben sich alle weiteren Forderungspositionen vermindert.

Gegenüber der **Gemeinde** bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten, die unter Buchst. i) „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Gegenüber dem **Entsorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten, die unter Buchst. I „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten Ansprüche aus Umsatzsteuererstattungen und Vorsteuerabgrenzung (insgesamt 27.203,18 €), aus Erstattungsanspruch Körperschaftsteuer 2019, 2018 und 2017 und Solidaritätszuschlag 2019, 2018 und 2017 (7.828,00 € / 7.828,00 € / 4.009,06 €), aus Erstattungsanspruch Gewerbesteuer 2019, 2018 und 2017 (5.938,28 € / 12.872,16 € / 4.152,12 €), aus Stromeinspeisevergütungen „Photovoltaik-Anlage“ (1.151,00 €), einem Erstattungsanspruch aus Jahresabrechnung Gas Dienstgebäude Erlenberg anteilig für den Versorgungsbetrieb (149,20 €), sowie aus Entgeltüberzahlung und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung für eine Mitarbeiterin (784,22 € + 158,69 €).

d) Guthaben bei Kreditinstituten

Auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Köln Bonn bestanden zum Bilanzstichtag Gesamtguthaben von 2.155.570,84 €.

Regelmäßig wird ein Zahlungsausgleich der Salden der Guthaben mit den Verbindlichkeiten bei der Kreissparkasse Köln durch bedarfsgerechte Überweisungen vorgenommen, um ein verbessertes Bilanzbild zu erreichen. Es ergeben sich hierdurch lediglich Auswirkungen auf die Höhe der Bilanzsumme, nicht aber auf die Höhe der Salden, also der Summe aus Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten bei den Kreditinstituten.

Außerdem werden zur Vermeidung extremer Überziehungszinsen sämtliche Konten eines Kreditinstituts innerhalb der Gemeindewerke betriebsübergreifend zusammengefasst und nur der entstehende Saldo mit Zinsen belastet.

e) Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)

Es handelt sich um den im Voraus gezahlten Beitragsanteil 2020 zur Versicherung der Fotovoltaik-Anlage (244,00 €), den Jahresbeitrag 2020 für die Mitgliedschaft in der KommunalAgentur NRW GmbH (1.048,39 €) sowie diverse Software-Updates für das Jahr 2020 (293,71 €).

f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2019
Stammkapital	925.000,00			925.000,00
Allgemeine Rücklage	880.159,49			
Zugang: Jahresgewinn 2017		14.740,19		894.899,68
Gewinn				
Zugang: Jahresgewinn 2019	18.255,16	7.648,54		
Abgang: Jahresgewinn 2017			14.740,19	11.163,51
	1.823.414,65	22.388,73	14.740,19	1.831.063,19

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2017 in Höhe von 14.740,19 € wurde in die Allgemeine Rücklage eingestellt. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte in seiner Sitzung am 09.12.2019.

Der erwirtschaftete Jahresverlust 2018 in Höhe von 22.797,92 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte in seiner Sitzung am 08.03.2021.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2019 in Höhe von 7.648,54 € soll auf neue Rechnung vorge-tragen werden.

g) Empfangene Ertragszuschüsse

Die Zuführungsbeträge zu den sonstigen Ertragszuschüssen in Höhe von insgesamt 109.740,54 € umfassten in 2019 die Erstellung und Erneuerung von Hausanschlüssen.

Der Auflösungssatz der Zuführungsbeträge korrespondiert mit den Nutzungsdauern der bezu-schussten Anlagegüter.

Es wird auch auf die Erläuterungen oben zu „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ ver-wiesen.

h) Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Rückstellungen für Pensionen

	€
Stand 01.01.2019	394.753,00
Zuführung	35.652,00
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-16.439,00</u>
 Stand 31.12.2019	 <u>413.966,00</u>

Die Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt.

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Pensionsansprüche bestehen für einen Pensionär (ehemaliger kaufmännischer Werkleiter), einen Versorgungsanwärter (Betriebsleiter) und einen ehemaligen, zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. Der Gesamtpensionsanspruch des ehemaligen Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird weiterhin auf dieser Basis - anteilig für den Versorgungsbetrieb - fortgeführt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Steuerrückstellungen

	€
Stand 01.01.2019	4.245,15
Zuführung	0,00
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-4.245,15</u>
Stand 31.12.2019	<u><u>0,00</u></u>

Für das Jahr 2019 wurde weder eine **Körperschaftsteuerrückstellung** (inkl. Solidaritätszuschlag) noch eine **Gewerbesteuerrückstellung** gebildet, da die im Berichtsjahr gezahlten Vorauszahlungen für die Deckung der Steuerschuld ausreichten. Stattdessen wurden entsprechende Erstattungsansprüche für 2019 unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

sonstige Rückstellungen

	€
Stand 01.01.2019	33.100,00
Zuführung	33.600,00
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-10.800,00</u>
Stand 31.12.2019	<u><u>55.900,00</u></u>

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Die sonstigen Rückstellungen umfassten zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfung 2018 (21.650,00 €) und 2019 (21.700,00 €), ausstehende Urlaubsansprüche (11.900,00 €), Aufwendungen Datenzugriff der Finanzbehörde / Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen (500,00 €) und Beiträge IHK Bonn 2016 (150,00 €).

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für ausstehende Urlaubsansprüche aus Vorjahren wurde in Anspruch genommen.

Zinsänderungsrisiken (nachrichtlich)

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

i) Verbindlichkeiten

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ergeben sich Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen im Einzelnen aus der Anlage 1.5 des Berichtes.

Das Girokonto und das Tagesgeldkonto bei der Kreissparkasse Köln wiesen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr einen negativen Saldo aus.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind durch manuell erstellte Saldenlisten belegt und waren zum Prüfungszeitpunkt bis auf einen Gewährleistungseinbehalt (7.649,14 €) ausgeglichen.

Gegenüber der **Gemeinde** bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten bestanden über insgesamt 2.933,37 € aus Telefon-, Kopier- und Portokosten und aus Veröffentlichungskosten (503,01 €), aus Reinigungskosten für das Gebäude Schulgasse (1.893,80 €), anteiligen Kosten für Wartungsarbeiten an der Heizungsanlage Schulgasse (209,31 €) sowie Markierungsarbeiten im Zusammenhang mit einer Wasserleitungsverlegung (327,25 €). Diese wurden verrechnet mit Forderungen an die Gemeinde über insgesamt 2.554,94 € aus weiterberechneten Bereitschaftsdiensten Gemeindehausmeister (2.070,60 €), einem Erstattungsanspruch Umsatzsteuer (39,10 €), einem Erstattungsanspruch aus RWE Netzgutschriften (265,29 €) sowie aus Gebührenbescheiden zu Materialverkäufen (179,95 €).

Gegenüber dem **Entsorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo wieder Verbindlichkeiten. Im Einzelnen ergaben sich Verbindlichkeiten gegen den Entsorgungsbetrieb über insgesamt 57.346,00 € aus Personalkostennachzahlungen (4.060,61 €), aus Restzahlung aus Betriebsmittelzinsen für Girokonten (1.481,76 €), aus Überzahlung von Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen (50.279,87 €), aus Kontoführungsgebühren (63,06 €) sowie aus weiterzuleitenden Kundenzahlungen (1.460,70 €), die mit Forderungen über insgesamt 708,70 € aus Personalkostenüberzahlungen (83,31 €), aus anteiligen Kontoführungsgebühren / Telefonkosten (547,74 €) und Forderungen aus Lohnstunden (77,65 €) verrechnet wurden.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betrafen insbesondere Überzahlungen aus unterjährigen Kundenabrechnungen (59.858,22 €), Lohnsteuerzahlung für Dezember 2019 und anteilige Fahrtkostenerstattungen an Mitarbeiter (3.345,31 €), die Nachzahlung von Umsatzsteuern für die Jahre 2017 und 2018 (1.938,95 €), Prüfungsgebühren der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2017 (645,00 €), Rückzahlung von Einspeisevergütung einer Photovoltaikanlage für 2019 (479,56 €), Nachzahlungen zu Abwassergebühren 2019 für die Betriebsgebäude des Versorgungsbetriebes (742,72 €) sowie Standrohrkauttionen (1.800,00 €).

Die sonstigen Verbindlichkeiten waren per 24.06.2021 ausgeglichen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	gesamt	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.770.031,46 (13.929.403,11)	2.910.981,88 (3.030.847,30)	11.859.049,58 (10.898.555,81)	8.976.430,17 (8.381.790,45)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	192.280,27 (219.286,57)	192.280,27 (219.286,57)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	57.015,73 (1.321,54)	57.015,73 (1.321,54)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	68.809,76 (65.677,95)	68.809,76 (65.677,95)		
gesamt	15.088.137,22 (14.215.689,17)	3.229.087,64 (3.317.133,36)	11.859.049,58 (10.898.555,81)	8.976.430,17 (8.381.790,45)

Klammerwerte: Vorjahr

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

j) Rechnungsabgrenzungsposten (passiv)

Es handelt sich um eine auf den Zinsfestschreibungszeitraum von 10 Jahren abgegrenzte Versicherungsleistung über insgesamt 9.000,00 €. Betreffend das Darlehen Nr. 616 der NRW.Bank aus 2013 wurde durch die Eigenschadenversicherung bei der GVV Kommunal Versicherung ein entstandener Zinsschaden ausgeglichen, welcher nun jährlich linear mit 12/120stel der anteiligen Monate seit Juli 2013 zu Gunsten der Zinsaufwendungen für Darlehen aufgelöst wird. Der anteilige Auflösungsbetrag in 2019 lag bei 900,00 €.

k) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Im Berichtsjahr hat der Versorgungsbetrieb keine Geschäfte vorgenommen, die nicht auch in der Bilanz enthalten sind.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2019 €	2018 €
8300/8301/		
8302/8303 Verbrauchsgebühren	1.256.839,50	1.264.534,50
8300 Grundgebühren	777.903,60	655.843,50
	<u>2.034.743,10</u>	<u>1.920.378,00</u>
8310/8311 Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	37.545,24	40.983,60
	<u>2.072.288,34</u>	<u>1.961.361,60</u>
8500/8501/ Reparaturkostenerstattungen /		
8502 Materialverkäufe	18.076,32	15.825,50
8510 Grundstückserträge	981,60	981,60
8530 Stromerlöse Fotovoltaik-Anlage		
Hochbehälter Josefshöhe	11.203,77	11.605,61
8520/8522 sonstige Erlöse	14.732,87	2.252,71
	<u>2.117.282,90</u>	<u>1.992.027,02</u>

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen

Die Verbrauchsgebühren betragen 2019 unverändert 1,50 €/m³.

Die Grundgebührensätze lagen nach Anpassung zum 01.01.2019 angepasst zwischen 10,00 € („Normalzähler“ bis QN 10) und 236,60 € (Großzähler QN 40 bis QN 60) pro Monat.

Die Reparaturkostenerstattungen und Materialverkäufe über insgesamt 18.076,32 € umfassten insbesondere an Kunden weiterberechnete Lohn- und Materialkosten sowie Fremdleistungen im Zusammenhang mit Wasserhausanschlüssen.

Daneben ergaben sich Erlöse aus Stromeinspeisevergütungen der Fotovoltaik-Anlage (11.203,77 €), Grundstückserlöse (981,60 €) sowie sonstige Erlöse in Höhe von insgesamt 14.732,87 € (aus Ausschreibungsgebühren: 65,00 €, aus Vermietung DSL-Kabelrohr: 655,20 €, aus Vergütungen für Bereitschaftsdienste für Gemeindehausmeister: 1.740,00 €, aus Mitverlegungserlösen einer Gasleitung: 8.847,85 €, aus Lohnstunden für die Abnahme Gartenwasserzähler: 3.306,00 €, verschiedene kleinere Beträge: 118,82 €).

Die anderen aktivierten Eigenleistungen betrafen das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse.

Der **Materialaufwand** betraf mit 523.706,55 € den Wasserbezug / Wasseruntersuchungen und mit 9.195,32 € Stromkosten. Die zum Vorjahr geringeren Aufwendungen für den Wasserbezug resultieren aus einer um 2,4 % geringeren Wasserbezugsmenge. Der gegenüber dem Vorjahr lediglich um 0,35 % gesunkene Wasserbezugspreis (-0,21 Ct./m³) wirkte sich hierbei kaum aus.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich insgesamt geringfügig um 0,4 % auf 612.479,97 € (Vorjahr: 610.170,46 €).

Im Jahr 2019 wurden die folgenden **Abschreibungen** vorgenommen:

	€
Konzessionen und ähnliche Rechte	2.074,00
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.274,00
Verteilungsanlagen	
– Speicheranlagen	26.511,10
– Leitungsnetz und Hausanschlüsse	476.104,02
– Messeinrichtungen	302,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.689,10
	<u>551.954,22</u>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte (EDV-Software) wurden mit 25 % p. a. und im Bereich der Grunddienstbarkeiten mit dem Satz für die betroffenen Leitungen (Nutzungsdauern von 33 oder 40 Jahren bzw. 50 Jahren, soweit es sich um Anschaffungen ab 2011 handelt und 67 Jahren für Neuzugänge ab 2018) abgeschrieben.

Hinsichtlich der Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten wurden planmäßige Abschreibungen zwischen 1,5 % und 10 % p. a. berücksichtigt. Die Bauten auf fremden Grundstücken wurden mit 4 % p. a. abgeschrieben. Die Gewinnungs-, Bezugs- sowie die alten Speicheranlagen werden nicht mehr genutzt und stehen nur noch mit ihrem Erinnerungswert zu Buche. Der Hochbehälter Eitorf-Rodder wurde mit 3 % p. a., die Druckerhöhungsanlage Hennef-Eichholz wurde mit 5 % p. a. abgeschrieben. Die Druckerhöhungsanlage Eitorf-Stein wurde mit 2,5 % p. a. für das Bauwerk sowie mit 5 % p. a. für die elektrotechnische Ausrüstung abgeschrieben. Für die Zaunanlage des Hochbehälters Lindscheid wurde ein Abschreibungssatz von 10 % angesetzt.

Bei dem Hochbehälter Josefshöhe erfolgte eine planmäßige Abschreibung von linear 2 % für das Gebäude, von linear 4 % für die in Edelstahl ausgeführten Rohrleitungen und Schieber, von linear 5 % für die installierte Elektro- und Messtechnik und von linear 1,25 % für die Behälter selbst, die in V4A-Qualität ausgeführt wurden und nur zur Trinkwasserspeicherung verwendet werden.

Beim bestehenden Leitungsnetz und den Hausanschlüssen wurde in Vorjahren grundsätzlich von einer Nutzungsdauer von 33 Jahren, für Leitungen in Druckgussmaterial von 40 Jahren ausgegangen. Altbestände aus den 1960er und in geringem Umfang aus den 1970er Jahren werden mit 2 % p. a. abgeschrieben.

Seit 2011 wurde die Nutzungsdauer für Wasserversorgungsleitungen sowie entsprechend auch neue Hausanschlüsse unabhängig vom verwendeten Material auf einheitlich 50 Jahre (linear 2 % p. a.) für Neuzugänge ab 2011 verlängert. Die Zugänge bis einschließlich 2010 werden unverändert mit 3 % p. a., Nutzungsdauer 33 Jahre bei PVC-Leitungen; 2,5 % p. a., Nutzungsdauer 40 Jahre bei Druckgussmaterial, abgeschrieben.

Die Abschreibungsdauer für Zugänge wurde zum 01.01.2018 nochmals angepasst:

Da zwischenzeitlich die Neu- und Erneuerungsverlegungen von Wasserversorgungsleitungen fast ausschließlich mit deutlich länger beständigem Rohrmaterial (Grauguss) ausgeführt werden, war die Nutzungsdauer von ca. 50 Jahren anzupassen. Die obere Nutzungsdauer kann aufgrund aktueller Informationen von Fachverbänden (dvgw, bdew, VKU) mit bis zu 80 Jahren angenommen werden. In Anlehnung an die Nutzungsdauern für Kanalrohrleitungen im Entsorgungsbetrieb wird von einer gewöhnliche Nutzungsdauer von 67 Jahren (linear 1,5 % p. a.) ausgegangen.

Durch die Verwendung von PE-Leitungsmaterial für Wasserhausanschlüsse bleibt die Nutzungsdauer hier für Neuzugänge unverändert bei 50 Jahren (linear 2 % p. a.).

Bei den Zugängen zum Leitungsnetz und zu den Hausanschlüssen wurden 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Nachaktivierte Beträge wurden gleichmäßig auf die Restnutzungsdauern der betroffenen Anlagegüter verteilt.

(Nachrichtlich: Gleiches gilt für die Auflösungserträge aus den Zugängen bei den „sonstigen Ertragszuschüssen“ (= 2 % p. a.) seit dem Berichtsjahr 2011, da diese Position mit den Nutzungsdauern der Hausanschlüsse korrespondiert.)

Eine Ausnahme hiervon bildet die Position „Eitorf, Forster Straße DSL-Leerrohr-Leitung“ aus dem Jahr 2013. Hier wurde eine 455 m lange, nicht mehr genutzte Wasserleitung als Schutzrohr reaktiviert und auf Vertragsbasis an den künftigen Nutzer für dessen Zwecke langfristig vermietet. Die Abschreibungsdauer ist in Anlehnung an die Mindest-Mietzeit gemäß geschlossenem Mietvertrag auf 30 Jahre (3,33 % p. a.) festgelegt.

Die Abschreibungen auf Messeinrichtungen erfolgten mit 7 % p. a.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung lagen die Abschreibungssätze zwischen 5 % und 33,33 % p. a. Bei den Zugängen erfolgte eine zeitanteilige Abschreibung nach dem Monat der Anschaffung.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von mehr als 250,00 € und weniger als 1.000,00 € wurden einem Sammelposten zugeführt und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind gegenüber dem Vorjahr um 3,9 % bzw. ca. 10.400,00 € gesunken. Sie enthielten Unterhaltungskosten im Leitungsnetz, an den Hochbehältern und an den Messeinrichtungen (zusammen 85.773,85 €; Vorjahr: 91.544,50 €). Daneben waren in der Position sonstige Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (zusammen 68.122,34 €; Vorjahr: 67.544,04 €), der Verwaltungskostenbeitrag Gemeinde (24.000,00 €; Vorjahr: 24.000,00 €), Prüfungs- und Beratungsaufwendungen (30.155,33 €), Material für Nebenumsätze (3.743,42 €), Versicherungsbeiträge (20.941,70 €), EDV-Aufwendungen (13.341,57 €) und sonstige betriebliche Aufwendungen (78,31 €) enthalten.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** sind gegenüber dem Vorjahr deutlich um 8.205,45 € gesunken. Innerhalb der Skontoerträge und der Säumniszuschläge / Stundungszinsen haben sich Verschiebungen ergeben.

Die **Zinsaufwendungen** für Darlehen haben sich durch zusätzliche Neufinanzierungen um 2.572,93 € erhöht. Die Zinsaufwendungen für das Kontokorrent sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 1 T€ gestiegen, bewegen sich jedoch weiterhin im unteren Bereich (2019: 3.113,45 € / 2018: 2.268,02 €). Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch insgesamt zu einem Zinsaufwand von 19.738,00 €, davon 8.919,00 € für den Pensionär, 9.441,00 € für den Versorgungsanwärter und 1.378,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter.

Das **Ergebnis nach Steuern** (vom Einkommen und vom Ertrag) betrug 8.740,02 € und wurde zuvor durch Körperschaftsteuer-Nachzahlung für 2015 und 2016 (83,34 €) und Gewerbesteuer (8.295,00 €) belastet.

Der **Jahresgewinn 2019** soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorge-tragen werden. Im Rahmen der erfolgten Nachkalkulation wurde festgestellt, dass keine Benut-zungsgebühren erhoben wurden, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen wäre.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung im Sinne von § 285 Nr. 31 HGB haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Periodenfremde Erträge oder Aufwendungen von wesentlicher Größenordnung im Sinne von § 285 Nr. 32 HGB haben sich im Berichtsjahr ebenfalls nicht ergeben.

V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse und Entwicklungen von besonderer Bedeutung und / oder Tragweite haben sich zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Anhangs wie folgt ergeben:

Eine in ihren Ursprüngen offenbar auf einem Großmarkt in der chinesischen Provinz Wuhan erstmals Anfang 2020 nachgewiesene neue Virusform wurde dort auf den Menschen übertragen. Das Virus hat sich von dort aus in erheblicher Geschwindigkeit verbreitet und zu einer weltweiten Pandemie geführt.

Gegen das zur Gruppe der Corona-Viren gehörende Virus, das durch Tröpfcheninfektion übertragen wird und das Atemwegssystem des Menschen schädigen kann, wurden zwar zwischenzeitlich verschiedene Impfstoffe entwickelt und weltweit verimpft. Eine Immunisierung der Bevölkerung konnte damit allerdings noch nicht erreicht werden, zumal sich durch Mutation immer wieder neue Virusvarianten entwickelt haben, bei denen ungewiss ist, ob auf sie die zur Verfügung stehenden Impfstoffe umfassend ansprechen werden. Das Virus kann sowohl leichte als auch schwere Krankheitsverläufe bis zum Tod des Infizierten auslösen.

Die betroffenen Länder haben jeweils eigenständige Strategien entwickelt, die Pandemie in den Griff zu bekommen. In der Bundesrepublik wurden seit Anfang März 2020 in erheblichem Maße sowohl das öffentliche als auch das Wirtschaftsleben eingeschränkt. Es wurden Kontaktverbote durch Rechtsverordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen angeordnet und deren Einhalten polizeilich und ordnungsbehördlich überwacht. Zusammenkünfte im öffentlichen Bereich waren (weit überwiegend) untersagt. Nicht systemrelevante Gewerbe durften nicht ausgeübt werden.

Zu den systemrelevanten und daher nicht in diesem Maße betroffenen Bereichen zählen u. a. Lebensmittelproduzenten und -vertreiber, Krankenhäuser und auch die (öffentliche) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Seit Mai 2020 wurden zwar in verstärktem Maße wieder Lockerungen der Verbote und Einschränkungen zugelassen. Seit Herbst 2020 mussten allerdings wegen einer neuen Infektionswelle erneut starke Einschränkungen auf das gesamte öffentliche und Wirtschaftsleben angeordnet werden. Durch das fast komplette Zurückfahren des öffentlichen und des Wirtschaftslebens (Lockdown) haben sich allerdings erhebliche, insbesondere wirtschaftliche, Verwerfungen ergeben.

Diese zeigten sich vor allem in der besonderen Belastung des Gesundheitswesens, wegen der (weltweit) wegbrechenden Absatzmärkte in höheren Arbeitslosenquoten und in vermehrter Kurzarbeit.

Zur Abmilderung der sich daraus entwickelten Wirtschaftskrise wurden und werden erhebliche Geldmengen durch Bund, Länder und Kommunen in das Wirtschaftssystem gepumpt und die betroffenen Menschen finanziell entlastet.

Erst seit Mitte 2021 wurden wieder vorsichtige Lockerungen möglich.

Für den Versorgungsbetrieb haben sich hieraus bisher (noch) keine gravierenden Belastungen ergeben. Private oder gewerbliche Stundungsanträge haben sich auf einem absolut niedrigen Niveau bewegt. Forderungsausfälle sind in diesem Zusammenhang (noch) nicht zu verzeichnen.

Ob dies so bleibt, ist allerdings ungewiss. Es ist eher damit zu rechnen, dass sich höhere Ausfallquoten ergeben, wenn die Wirtschaft nicht in einem überschaubaren Zeitrahmen wieder komplett hochgefahren werden kann und sich durch die verfolgte Impfstrategie nicht die gewünschte „Herdenimmunität“ in der Bevölkerung einstellt.

Investitionsmaßnahmen des Versorgungsbetriebes werden (wenn möglich) zeitlich leicht geschoben, da sich im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren aktuell nur wenige Bieter bewerben und daher das Preisniveau in Schieflage geraten ist.

Um den Betrieb aufrecht zu erhalten, wurden seitens der Betriebsleitung entsprechende Maßnahmen angeordnet. Hierzu gehörte in der Anfangsphase der Wechsel zwischen Anwesenheitspflicht der Mitarbeiter und Bereitschaftsdiensten zuhause, und danach das Einrichten von Homeoffice-Plätzen, das strenge Einhalten der vorgeschriebenen Hygieneregeln, das Reglementieren von Kunden- / Besuchszeiten und in den operativen Bereichen das Einrichten von kleinen, autark arbeitenden Teams, die nicht durchmischt werden dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie gesamtwirtschaftlich erhebliche Kosten und Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand nach sich ziehen wird.

Wenn sich die Wirtschaft nicht schnell genug erholt, dann dürften die entstandenen Kosten auch auf die Aufwands- und Ertragsstruktur des Versorgungsbetriebes durchschlagen. In der Folge dürften dann Gebührenanpassungen unvermeidlich werden.

VI. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2019 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand	Marktwert zum
			31.12.2019 T€	31.12.2019 T€
604	4 300 1566	512	128	-12
606	4 300 3595	600	397	-76
		1.112	525	-88

In 2019 sind Rückstellungen in Höhe von 21.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 700,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden.

Im Berichtsjahr wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB von dem Aktivierungswahlrecht zum Ausweis eines Aktivüberhanges latenter Steuern kein Gebrauch gemacht.

Zum Ansatz aktiver latenter Steuern hätten folgende Bilanzpositionen geführt:

- Pensionsrückstellungen (41.075,00 €)
- sonstige Rückstellungen (Urlaubsrückstellung 300,00 €)
- Empfangene Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006 (607.955,76 €)

Zum Ansatz passiver latenter Steuern hätte folgende Bilanzposition geführt:

- Sachanlagen (Verteilungsanlagen 607.955,76 €)

Nach Verrechnung der Bilanzpositionen ergab sich eine Differenz von 41.375,00 €. Diese hätte zu einem Ausweis von aktiven latenten Steuern in Höhe von 6.206,00 € für Körperschaftsteuer (Steuersatz: 15 %), von 341,00 € für Solidaritätszuschlag (Steuersatz: 5,5 % der Körperschaftsteuer) sowie 7.124,16 € (492 % Hebesatz) der Gemeinde Eitorf für Gewerbesteuer geführt.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und
Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2019 an:

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender
Frau Sara Zorlu, selbstständig, Unternehmerin, stellvertretende
Vorsitzende

Herr Lukas Bönisch, Rettungsassistent, bis 11.04.2019
Herr Michael Dohrmann, Techn. Projektleiter, ab 13.05.2019
Herr Michael Droppelmann, Feuerwehrbeamter, bis 25.01.2019
Frau Nina Droppelmann, Lehramtsanwärterin, ab 26.02.2019
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Michael Haupt, Rentner, sachkundiger Bürger, bis 09.12.2019
Herr Kristijan Ljubic, Kaufmann im Gesundheitswesen
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter
Herr Jürgen Meis, Elektromeister
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und
Elektrotechnik
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Konrad Neitzke, Pensionär
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst
Herr Markus Schumacher, Assistent der Projektleitung
Herr Leonhard Tillmanns, Haustechniker / Soldat im Ruhestand
Herr Thomas Welteroth, Qualitätssachbearbeiter
Frau Monika Ziegenhohn, Schulsekretärin, ab 10.12.2019

Herr Sascha Koch, Gas- und Wasserinstallateur, stellvertretender
sachkundiger Bürger
Herr Heinz Krumkühler, Unternehmensberater, stellvertretender
sachkundiger Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2019 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 15 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter befristet, eine Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Entsorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) und inklusive der Reinigungskraft für den technischen Bereich 8,11 und für den kaufmännischen Bereich 1,77 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der tariflichen Erhöhung der Arbeitszeiten für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe- versicherung)	gesamt
Herr Rainer Breuer	28.607,40	1.452,38	30.059,78
	<u>28.607,40</u>	<u>1.452,38</u>	<u>30.059,78</u>

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 25.355,00 € (davon 9.441,00 € Zinsaufwand / 15.914,00 € Personalaufwand) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchst. d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2019 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im Juni 2021

K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)

R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2019
der
Gemeindewerke Eitorf
- Versorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

Im Rahmen der Lageberichterstattung kann es vorkommen, dass neben lageberichtstypischen Angaben ebenfalls lageberichtsfremde Angaben (gesetzlich nicht gefordert) enthalten sind, die keiner inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen werden müssen. Die lageberichtsfremden Angaben sind im folgenden Lagebericht mit *** gekennzeichnet worden und umfassen jeweils den gesamten, so gekennzeichneten Absatz.

I. Geschäftsverlauf und Lage

1. Allgemeine Erläuterungen

Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung und Betriebe mit Trink- und Brauchwasser. Der Versorgungsbetrieb ist ein reiner Verteilerbetrieb.

Die noch vorhandenen Erzeugungs- und Gewinnungsanlagen in Eitorf (Quellfassungen) wurden in der Vergangenheit zwar für eine eventuelle Notversorgung bereitgehalten. Sie müssten dazu jedoch umfassend und kostenträchtig saniert und danach laufend instand gehalten werden. Da die Versorgung durch den Wahnbachtalsperrenverband (WTV) dauerhaft gesichert erscheint, wurde hiervon bisher Abstand genommen.***

Das gesamte Wasser wird aus der Wahnbachtalsperre und zu einem geringen Teil über das Grundwasserpumpwerk „Hennefer Siegbogen“ (Zumischung zum Talsperrenwasser vor Aufbereitung) bezogen und im eigenen Rohrnetz an die Verbraucher weitergeleitet.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied des Wahnbachtalsperrenverbandes (WTV). Er stellt dem Eigenbetrieb das bezogene Wasser in Rechnung.

Das Versorgungsgebiet umfasst ausschließlich die Gemeinde Eitorf. Innerhalb der Gemeinde sind 99,96 % der Einwohner an das Verteilernetz angeschlossen.

2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Steuerung des Versorgungsbetriebs erfolgt in erster Linie über die folgenden Kennzahlen:

- Investitionsquote
- Betriebsergebnis

In der Kennzahl Investitionsquote spiegelt sich der Umfang der jährlichen Investitionen im Verhältnis zum Volumen des gesamten Anlagevermögens wider. Daneben haben nicht zu aktivierende Instandhaltungsmaßnahmen über die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wesentlichen Einfluss auf das Betriebsergebnis.

Die Wassergebührensätze als für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren betragen lt. Satzung:

	2019 €/m ³	2018 €/m ³	2017 €/m ³
– Verbrauchsgebühren	1,50	1,50	1,50
	2019 €/Monat	2018 €/Monat	2017 €/Monat
– Grundgebühren (gestaffelt nach Zählergröße)	10,00 - 236,60	8,50 - 200,70	8,50 - 200,70

Alle genannten Gebühren sind Nettobeträge. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (aktuell 7 %) ist zusätzlich zu berechnen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Der Versorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum **Grundstücke** mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten mit einer Gesamtfläche von 3.160 m² und einem Buchwert von insgesamt 142 T€. Hierin enthalten ist auch ein Grundstücksanteils von 1.500 m² mit einem Buchwert von 50 T€, welches für den Neubau des Wasserwerksbetriebsgebäudes vorgesehen ist. Daneben sind Grundstücke ohne Bauten mit einer Gesamtfläche von 2.587 m² und einem Buchwert von insgesamt 11 T€ vorhanden.

In das **Anlagevermögen** wurden im Berichtsjahr 1.037 T€ (Vorjahr: 1.859 T€) investiert. Davon entfielen 300 T€ auf das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse, 43 T€ auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und 694 T€ auf die Anlagen im Bau.

Abgänge ergaben sich bei den Verteilungsanlagen, Unterpositionen „Messeinrichtungen“ und bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wegen Unbrauchbarkeit / Neuanschaffungen. Die 2 Anlagengüter waren bis auf einen Restbuchwert von 1,00 € abgeschrieben und der Abgang aus Restbuchwerten machte insgesamt 2,00 € aus.

Für 2020 waren nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 5.991 T€ vorgesehen. Hiervon soll das Gros mit 5.030 T€ auf die Verteilungsanlagen sowie das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse entfallen. Daneben sind 925 T€ zusätzlich für den Neubau des Wasserwerksbetriebsgebäudes und 36 T€ für Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung eingestellt worden.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % erhöht. Während sich die Forderungen aus Verbrauchs- und Grundgebühren geringfügig erhöhten, haben sich alle weiteren Forderungspositionen vermindert. Die Nachforderungen im Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsabrechnung der Verbrauchs- und Grundgebühren sind gegenüber dem Vorjahr um 1,3 % gestiegen. Die Forderungen aus Hausanschlusskostenerstattungen, Anschlussbeiträgen und Reparaturkostenerstattungen haben sich um 4 T€ verringert. Der noch nicht abgelesene Verbrauch im Berichtsjahr hat sich durch ein um einen Tag längeren Abgrenzungszeitraum um 2,3 % erhöht.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge (Pauschalwertberichtigung sowie Einzelwertberichtigung) berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten insbesondere werthaltige Erstattungsansprüche aus Umsatzsteuern und Vorsteuerabgrenzung (27 T€) und aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer (43 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2019 in Höhe von 8 T€ (Vorjahr: Jahresverlust -23 T€) um 0,4 % von 1.823 T€ auf 1.831 T€ erhöht.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt sind.

Die Zuführungsbeträge zu den **Rückstellungen für Pensionen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Stand von 414 T€ (Vorjahr: 395 T€).

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Für das Jahr 2019 wurden keine **Körperschaftsteuerrückstellung** (inkl. Solidaritätszuschlag) sowie keine **Gewerbesteuerrückstellung** gebildet, da die im Berichtsjahr gezahlten Vorauszahlungen für die Deckung der Steuerschuld ausreichten und sich insgesamt Steuerüberzahlungen ergaben.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** wurden neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfungen 2019 und 2018 (43 T€, davon 42.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.350,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW), für ausstehende Urlaubsansprüche (12 T€) und für Aufwendungen Datenzugriff der Finanzbehörde / Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen sowie für Beitragsrestzahlung an die IHK Bonn (1 T€) zurückgestellt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 1.4 „Anhang“ verwiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten / Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Girokonten und Tagesgeldkonten bei der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Köln Bonn wiesen zum Bilanzstichtag per Saldo zwar einen negativen Saldo aus, die Liquidität des Versorgungsbetriebes war allerdings wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Zusammensetzung

	2019 T€	2018 T€
Verbrauchsgebühren	1.257	1.265
Grundgebühren	778	656
	<u>2.035</u>	<u>1.921</u>
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	37	41
	<u>2.072</u>	<u>1.962</u>
Reparaturkostenerstattungen u. ä.	18	16
Stromerlöse Fotovoltaik-Anlage Hochbehälter Josefshöhe	11	12
sonstige Erlöse	16	2
	<u>2.117</u>	<u>1.992</u>

Die Verbrauchsgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€
aus laufenden Abrechnungen		
– Tarifabnehmer	1.217	1.218
– Groß- und Sonderabnehmer	37	43
	<u>1.254</u>	<u>1.261</u>
Abgrenzung des noch nicht abgelesenen Verbrauchs		
– laufendes Jahr	115	112
– Vorjahr	-112	-108
	<u>1.257</u>	<u>1.265</u>

Den Verbrauchsgebühren liegen folgende Mengen zu Grunde:

	2019 m ³	2018 m ³
Tarifabnehmer	807.707	808.451
Groß- und Sonderabnehmer	24.635	28.640
	<u>832.342</u>	<u>837.091</u>
Abgrenzung des noch nicht abgelesenen Verbrauchs		
– laufendes Jahr	76.573	74.878
– Vorjahr	-74.878	-71.734
	<u><u>834.037</u></u>	<u><u>840.235</u></u>

Die Verbrauchsgebührensätze blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Grundgebühren wurden zum 01.01.2019 angepasst (für das Gros der verbauten Zähler bis QN 10 monatlich von netto 8,50 € auf netto 10,00 €).

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 6,3 % erhöht. Besonders hat sich die Erhöhung der Grundgebühren (Erlöse +18,6 %) positiv ausgewirkt.

Die Erlöse aus Reparaturkostenerstattungen und die sonstigen Erlöse haben sich insgesamt um 16 T€ erhöht.

Materialaufwand

Im Vergleich zum Vorjahr (535 T€) ergaben sich im Berichtsjahr mit 520 T€ um 2,8 % geringere Wasserbezugskosten (ohne Wasseruntersuchungen) bei gleichzeitig um 2,4 % gesunkener Wasserbezugsmenge. Der gegenüber dem Vorjahr lediglich um 0,21 Ct. gesunkene Wasserbezugspreis hat sich hier nicht weiter ausgewirkt.

Der Wasserverlust lag in 2019 bei 5,4 % (2018: 7,0 %) und damit wieder auf ähnlichem Niveau wie in den Vorvorjahren (im Schnitt zwischen 5 % und 9 %). Ausschlaggebend waren hier vor allem durch die Fertigstellung und Inbetriebnahme von Leitungsmaßnahmen erforderliche Leitungsspülungen.

Der spezifische Wasserverlust liegt mit 0,0298 m³ (2018: 0,0396 m³) je km Rohrnetz und Stunde weiterhin im unteren Bereich.

In den Wasserbezugskosten ist das Wasserentnahme-Entgelt nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WasEG) in der Fassung vom 21.03.2013 in Höhe von 5,0 Cent pro m³ enthalten.

Personal

Der Betrieb beschäftigte 2019 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 15 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter befristet, eine Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Der Beamte und ein Teil der Beschäftigten waren zum Teil auch für den angegliederten Entsorgungsbetrieb tätig. Die auf den Versorgungsbetrieb entfallenden Tätigkeitsanteile werden nachstehend aufgeführt.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildendem und Reinigungskraft für den technischen Bereich 8,11 und für den kaufmännischen Bereich 1,77 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

	Anteil Versorgungsbetrieb	
	2019	2018
Kaufmännischer Bereich		
Beamte (davon 1 Betriebsleiter)	0,21	0,21
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit)	1,56	1,63
	<u>1,77</u>	<u>1,84</u>
Technischer Bereich		
Beamte (davon 1 Betriebsleiter)	0,21	0,21
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit, ein Auszubildender und eine Reinigungskraft)	7,90	7,86
	<u>8,11</u>	<u>8,07</u>
	<u>9,88</u>	<u>9,91</u>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€
a) Löhne und Gehälter		
Beamtenbezüge	29	28
Löhne	209	215
Gehälter	221	218
	<u>459</u>	<u>461</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	1	2
	<u>460</u>	<u>463</u>
	-----	-----
	2019 T€	2018 T€
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
gesetzliche soziale Aufwendungen	87	86
Aufwendungen Versorgungskasse	20	20
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	35	34
Veränderung zur Pensionsrückstellung	-1	-3
Berufsgenossenschaftsbeiträge einschl. Beitrag sicherheitstechnischer Dienst	2	2
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	10	8
	<u>153</u>	<u>147</u>
	-----	-----
	<u>613</u>	<u>610</u>

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2019 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3,9 % oder 10 T€ vermindert; es haben sich innerhalb der Positionen Verschiebungen ergeben. Hierbei konnten die geringeren Aufwendungen im Bereich der „Unterhaltsaufwendungen“ und „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ und „sonstiger Verwaltungsaufwand“ die höheren Aufwendungen bei den Positionen „Werkzeuge, sonstige Betriebsaufwendungen“ und „sonstiger Verwaltungsaufwand“ auffangen.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich geringfügig erhöht. Wie schon in den Vorjahren profitiert der Versorgungsbetrieb trotzdem weiterhin von dem historischen Zinstief.

5. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge

Im Berichtsjahr 2019 haben sich keine bedeutsamen Vorgänge ergeben.

II. Prognosen

1. Erreichen der Vorjahresprognosen für 2019

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von 3.316 T€ konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (1.037 T€) nicht erreicht werden. Hintergrund waren zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen, bedingt durch die notwendige Koordination mit dem erst später beschlossenen Straßenausbau durch die Gemeinde, aber auch durch die Vielzahl an Baumaßnahmen.

Die tatsächlich erzielten Umsatzerlöse im Bereich der Verbrauchs- und Grundgebühren mit gesamt 2.035 T€ lagen mit 70 T€ über der Prognose (1.965 T€). Die Anpassung der Grundgebühren zum 01.01.2019 hat sich positiv auf das Jahresergebnis 2019 ausgewirkt, wenn auch der Jahresgewinn mit 8 T€ um 28 T€ geringer als prognostiziert ausgefallen ist.

Die geringere Investitionstätigkeit gegenüber der Prognose führte zu geringeren Abschreibungsaufwendungen, so dass die deutlich geringeren Erlöse aus aktivierten Eigenleistungen teilweise aufgefangen werden konnten.

2. Prognosen für das Folgejahr 2020

Bei gleichbleibendem Beitragsniveau und Verbrauchsgebührenniveau rechnet die Betriebsleitung gemäß Wirtschaftsplan bei Umsatzerlösen in Höhe von 2.087 T€, Materialaufwand in Höhe von 569 T€, Personalaufwand in Höhe von 635 T€, Abschreibungen in Höhe von 603 T€ und sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 320 T€ in 2020 mit einem geringfügig höheren Jahresgewinn (44 T€) als in der Prognose 2019 (36 T€).

Die auch weiterhin erforderliche Investitionstätigkeit (insbesondere Leitungserneuerungen) mit ihren Auswirkungen auf Abschreibungen und Zinsaufwendungen aus der Finanzierung und die Aufwandsentwicklung im Bereich des Wasserbezugs, die grundsätzlich das Betriebsergebnis negativ beeinflussen, können kompensiert werden, wenn auch in den Folgejahren der Wasserverlust im Netz gering gehalten werden kann. Für 2020 waren lt. Wirtschaftsplan Investitionen mit einem Volumen in Höhe von 5.991 T€ geplant, die unter diesem Aspekt zum überwiegenden Teil (4.220 T€) der Leitungsnetzerneuerung dienen sollen. Dieses Volumen beinhaltet auch Investitionen, die im Vorjahr nicht wie geplant durchgeführt worden sind und dies bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans bereits bekannt war. Daneben sollen die zeitlich verschobenen Investitionen des Vorjahres, die in dem vorgenannten Betrag noch nicht enthalten sind, nachgeholt werden. In 2020 wurden die bereits in Vorjahren anfinanzierten Maßnahmen „Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb“, „Transportleitung zwischen Halft und Alzenbach (Siegquerung)“, „Siegstraße und Leienbergstraße“, „Schiefen / Untenroth“ und „Halft, Schönenberger Straße (Süd) inkl. Schönenberger Straße / Siegquerung“ planerisch und teilweise auch baulich weitergeführt. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichtes wurden für die geplanten Maßnahmen Investitionen in Höhe von 3.589 T€ getätigt. Die anderen Maßnahmen mussten vor allem wegen der Abhängigkeit von gemeindlichen Baumaßnahmen zeitlich verschoben werden. Eine Umsetzung in den Folgejahren wird allerdings auf jeden Fall erforderlich.

In den Folgejahren wird vor dem Hintergrund der ab 2019 vorgenommenen Gebührenanpassung mit Gewinnen gerechnet, die allerdings auch bedingt durch erwartete Sondereinflüsse im Zusammenhang mit der geplanten Verlagerung / Neubau des Betriebsgebäudes „Schulgasse“ ab 2022 nicht mehr mit demselben Gebührenniveau zu realisieren sein werden.

Aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen (z. B. Stagnation bzw. Rückläufigkeit der Wasserverkaufsmengen bei gleichzeitig steigenden Fixkosten) sind Jahresgewinne weiterhin nur durch ständige Überprüfung und ggf. Anpassung der Gebührensätze generierbar.

Unsicherheitsfaktor bleibt hierbei weiterhin die Entwicklung der Wasserabgabe an Kunden und die der Reparaturaufwendungen im Leitungsnetz.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Vor diesem Hintergrund wird es für die Betriebsleitung unerlässlich sein, auch in Zukunft die Kostenstruktur im Auge zu behalten, um eine maßvolle Gebührenentwicklung umsetzen zu können.

III. Chancen und Risiken

Besondere Chancen bestehen aufgrund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen.

Aufgrund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2020 ergeben sich wie im Vorjahr in der Sparte Wasserversorgung weder „bestandsgefährdende“ noch „schwerwiegende“ Risiken.

Stattdessen bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, wie z. B. im Bereich der EDV-Datensicherheit oder der technischen Substanzerhaltung, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

Aufgrund der Möglichkeiten und der Praxis der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung und der Gewährträgerschaft der Kommune bestehen unter sonst gleichen Umständen keine bestands- und entwicklungsgefährdenden Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

Eitorf, im Juni 2021

K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)

R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)

II. Vermögensplan

	Vermögens- plan T€	Vermögensstruktur lt. Bilanz T€	Abweichung T€
Einnahmen:			
Überschuss aus laufender Tätigkeit	599	545	-54
Kreditaufnahmen	3.164	1.909	-1.255
empfangene Ertragszuschüsse	64	110	46
	<u>3.827</u>	<u>2.564</u>	<u>-1.263</u>
Ausgaben:			
Tilgung Darlehen	-511	-864	-353
Investitionen	-3.316	-1.037	2.279
	<u>-3.827</u>	<u>-1.901</u>	<u>1.926</u>
Veränderung Girokonten / Tagesgeldkonten bei Banken	0	663	663

Der Vermögensplan wies in den Positionen Einnahmen und Ausgaben - beide zu verstehen als zahlungsmittelwirksam - mit jeweils 3.827 T€ einen ausgeglichenen Ansatz aus.

Tatsächlich überstiegen jedoch die Einnahmen die Ausgaben.

Deutlich geringere Investitionen (-2.279 T€) und damit im Zusammenhang stehend deutlich geringere Kreditaufnahmen (-1.255 T€) bei um 353 T€ höheren Tilgungsleistungen aufgrund einer Umfinanzierung haben eine Verbesserung des Saldos aus „Veränderung Girokonten / Tagesgeldkonten bei Banken“ (663 T€) zur Folge gehabt. Durch die Gewährträgerschaft der Kommune war die Liquidität des Versorgungsbetriebes stets gesichert.

Die geringere tatsächliche Investitionstätigkeit war dabei durch zeitliche Verschiebungen und Verzögerungen bei Baumaßnahmen verursacht, so dass sich dies erst in Folgejahren auswirken wird.

F. Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beachtung der Empfehlungen des Prüfungsstandards „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) geprüft.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Fragenkatalog ist zusammen mit den Antworten in der Anlage 3 aufgeführt.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Eitorf, in den diesem Bericht als Anlagen 1 (Jahresabschluss) und 2 (Lagebericht) beigefügten Fassungen nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Eitorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Eitorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW) i. V. m. § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung (Prüfungsverordnung)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 befasst. Gemäß § 2 Abs. 5 Prüfungsverordnung haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.



Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

H. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Eine Verwendung oder Weitergabe des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen. Maßgeblich und verbindlich ist allein dieser original unterschriebene Prüfungsbericht in Papierform, nicht hingegen etwaige Kopien oder elektronische Fassungen. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

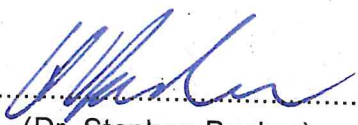
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Eitorf, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt G unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Bonn, den 9. September 2021

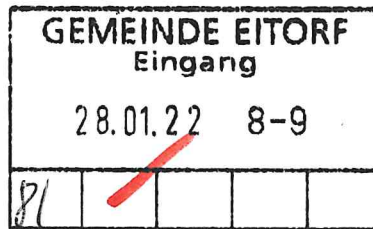


Bacher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


.....
(Dr. Stephan Bacher)
Wirtschaftsprüfer

gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Gemeindewerke Eitorf
Versorgungsbetrieb
Markt 1
53783 Eitorf



Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Harald Debertshäuser

Prüfung und Beratung
t 023 23/14 80 123
m 0172/26 15 613
f 023 23/1480-333
e Harald.Debertshaeuser@gpa.nrw.de

25.01.2022

**Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Gemeindewerke Eitorf Versorgungsbetrieb“
zum 31.12.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019.

Als gesetzliche Abschlussprüferin gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung (im Folgenden GO a.F.) i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harald Debertshäuser

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewerke Eitorf Versorgungsbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.09.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb Eitorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb Eitorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW) i. V. m. § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir

zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung (Prüfungsverordnung)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 befasst. Gemäß § 2 Abs. 5 Prüfungsverordnung haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.01.2022

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser

